

Jugendordnung der Sportjugend Kreis Helmstedt

§1 Name und Wesen

Die Sportjugend Kreis Helmstedt ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Helmstedt e. V. (KSB). Sie besteht aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 27 Jahren, im Folgenden als junge Menschen bezeichnet, der Mitgliedsvereine des KSB sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern.

Die Mitgliedschaft im KSB ist in den §§ 19 und 20 der Satzung des KSB geregelt.

Die Sportjugend Kreis Helmstedt gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die Regelung der allgemeinen Fragen des Jugendsports und die Vertretung gegenüber den Jugendorganisationen.

§2 Aufgaben, Zweck und Ziel

Aufgaben der Sportjugend Kreis Helmstedt sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der jungen Menschen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports
- e) Bereitstellung zeitgemäßer Aus- und Fortbildungsangebote
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- g) Pflege der internationalen Verständigung
- h) Kontaktpflege Schulsport

Die Sportjugend Kreis Helmstedt führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Satzung des Kreissportbundes Helmstedt e.V. , insbesondere Angaben zur Gemeinnützigkeit, sind für die Sportjugend Kreis Helmstedt als deren Jugendorganisation bindend.

§3 Organe

Organe der Sportjugend Kreis Helmstedt sind:

- die Vollversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand.

§4 Vollversammlung

4.1 Stellung

Die Vollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend Kreis Helmstedt.

4.2 Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Sportjugend Kreis Helmstedt nach §5 und den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine und Fachverbände im KSB Helmstedt.

Jeder Verein besitzt eine Grundstimme und je angefangenen 300 Mitglieder unter 27 Jahren eine weitere Stimme. Jeder Fachverband verfügt über eine Stimme. Maßgeblich ist dabei die Mitgliederstatistik der Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Jahres.

Mindestens ein Drittel der benannten Delegierten sollten junge Menschen sein. Vereine und Fachverbände mit weiblichen und männlichen Mitgliedern unter 27 Jahren sollten entsprechend dem jeweiligen Stärkeverhältnis weibliche und männliche Delegierte entsenden.

4.3 Aufgaben

Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Beratung und Beschließung grundsätzlicher Angelegenheiten
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und des Kassenabschlusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.4 Zusammenkunft

Die ordentliche Vollversammlung findet zweijährlich statt. Sie ist 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einzuberufen. Anträge an die Vollversammlung müssen mindesten 14 Tage vorher dem Vorstand der Sportjugend Kreis Helmstedt schriftlich vorliegen. Über die Beratung und Beschlussfassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Vollversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Vereine und Fachverbände der Sportjugend Kreis Helmstedt oder eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

4.5 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

4.6 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wahlen können durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

§5 Hauptausschuss

5.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Sportjugend Kreis Helmstedt gem. §6
- den Jugendvorsitzenden der Kreisfachverbände.

Die Vertretung der Vorsitzenden ist möglich. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme.

5.2 Aufgaben

Der Hauptausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen
- b) den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu beschließen
- c) über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten.

5.3 Zusammenkunft

Der Hauptausschuss tritt einmal jährlich in den Jahren zusammen, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet.

§6 Vorstand

6.1 Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Der Vorstand der Sportjugend Kreis Helmstedt wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu 5 Beisitzern / Beisitzerinnen
- der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher, die bei der Wahl unter 27 Jahre alt sein müssen
- der/dem Ehrenvorsitzenden.

Die Amtszeit des Vorstandes endet, auch nach Ablauf der Amtsperiode, erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand kommissarisch eine/n Nachfolger/in.

6.2 Arbeitsweise

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB Helmstedt, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Vorstand ist für seine Be-

schlüsse gegenüber der Vollversammlung und dem Vorstand des KSB Helmstedt verantwortlich.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten junger Menschen des KSB Helmstedt. Er initiiert Beschlüsse und bereitet Entscheidungen vor. Er steuert und kontrolliert Entwicklungen und macht bei Bedarf von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeits-und/oder Projektgruppen einrichten. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Sportjugend Kreis Helmstedt.

6.3 Vertretung

Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Sportjugend Kreis Helmstedt nach innen und außen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind untereinander vertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende gehört gemäß § 16 der Satzung des KSB dem Vorstand des KSB Helmstedt an.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag bzw. den Hauptausschuss des KSB und tritt durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend am 19.05.2017 in Kraft.